



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.1749.01

WSU/P101749
Basel, 13. Oktober 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 12. Oktober 2010

Ratschlag

betreffend Aufhebung des Grossratsbeschlusses zur kantonalen Beteiligung an der Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vom 19. Oktober 1950

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Begründung des Begehrens.....	3
2.1 Bürgschaftswesen in der Schweiz	3
2.2 Bürgschaftswesen im Kanton Basel-Stadt.....	4
2.2.1 Bisherige Situation (vor der Gesetzesrevision)	4
2.2.2 Veränderungen seit der Gesetzesrevision	4
2.2.3 Zahlungsverpflichtungen des Kantons	5
2.2.4 Zukünftige Unterstützung des Bürgschaftswesens.....	6
3. Antrag	7

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den Grossratsbeschluss betreffend kantonale Beteiligung an der Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vom 19. Oktober 1950 aufzuheben.

Zudem möchten wir Sie über die Haltung und das weitere Engagement des Regierungsrates im Bereich KMU-Finanzierung informieren.

2. Begründung des Begehrens

2.1 Bürgschaftswesen in der Schweiz

Bürgschaften sind ein Finanzierungsinstrument, welches sich besonders an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) richtet. Sowohl bei der Gründung wie bei der weiteren Entwicklung sind Unternehmen in der Regel auf Kredite angewiesen. Mit der Gewährung von Bürgschaften erleichtern die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften KMU den Zugang zu Fremdkapital.

Im Jahr 2007 erfolgte in der Schweiz die Einführung eines neuen Bürgschaftssystems (vgl. Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierten Bürgschaftsorganisationen vom 6. Oktober 2006). Bis zu diesem Zeitpunkt leisteten der Bund und die Kantone Unterstützungszahlungen an zehn regional tätige Bürgschaftsgenossenschaften. Im Rahmen des neuen Gesetzes wurde die Zahl der vom Bund anerkannten Organisationen auf vier gesenkt, entgegen dem Willen des Kantons Basel-Stadt, der sich in der Vernehmlassung für den Fortbestand einer in der Region tätigen Bürgschaftsgenossenschaft ausgesprochen hatte. Neben den drei regionalen Bürgschaftsgenossenschaften (BG Mitte, OBTG Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft und Coopérative Romande de Cautionnement - PME), ist heute die gesamtschweizerisch tätige Bürgschaftsgenossenschaft der Frauen, SAFFA, für die Verbürgung von Krediten zuständig. Mit der Gesetzesrevision wurde zudem das finanzielle Engagement des Bundes erhöht. Alle vier Bürgschaftsgenossenschaften können nun für Kredite bis zu einer Höhe von maximal CHF 500'000 bürgen.¹

Der Bund unterstützt die Tätigkeit der von ihm anerkannten, nicht gewinnorientierten, gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften durch die Übernahme des Verlustrisikos im Umfang von 65% sowie durch die Ausrichtung von Verwaltungskostenbeiträgen.² Letztere ermöglichen es den Organisationen, die Gesuchsprüfungs- und Überwachungskosten sowie die Risikoprämien tief zu halten und so den Unternehmen vorteilhafte Konditionen zu offerieren.

¹ Das bisherige Limit lag bei CHF 150'000.-.

² Bis anhin belief sich die Verlustbeteiligung des Bundes auf 50% bzw. 60% (je nach Typ der Bürgschaft). Der Bund beteiligt sich zudem neu mit max. CHF 3 Mio. p.a. an den Verwaltungskosten der vier Bürgschaftsgenossenschaften (bisher: CHF 200'000 p.a.).

Ein Ziel der Gesetzesrevision war es, das Bürgschaftsvolumen, welches in den vergangenen Jahren stetig abgenommen hat, innert vier Jahren nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes zu verdreifachen, mindestens jedoch zu verdoppeln. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, wird das Gesetz gemäss Vorschlag des Bundesrats ersatzlos gestrichen.

Die vom Bund (SECO) gestellten Zielvorgaben werden jedoch seit der Gesetzesrevision schweizweit deutlich übertroffen, sowohl in Bezug auf die Neugeschäfte als auch auf die entsprechenden Bestandesvolumina des gewerblichen Bürgschaftswesens in der Schweiz.

2.2 Bürgschaftswesen im Kanton Basel-Stadt

2.2.1 Bisherige Situation (vor der Gesetzesrevision)

In der Region Basel (Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft) wurde das Bürgschaftswesen bisher von der Bürgschaftsgenossenschaft beider Basel (BTG) und der SAFFA betrieben.

Die BTG wurde von beiden Kantonen gemeinsam mittels eines Beitrages an die ungedeckten Verwaltungskosten³ finanziell unterstützt. Die Höhe der Zahlungen von Seiten des Kantons Basel-Stadt lag in den vergangenen Jahren zwischen CHF 24'255 (2002) und CHF 7'051 (2007). Die Berechnung erfolgte dabei anhand eines definierten Schlüssels zur Hälfte nach der Zahl der eingegangenen Gesuche und zur Hälfte nach dem Volumen der bestehenden Bürgschaften im jeweiligen Kanton. Die Zahlungen des Kantons Basel-Stadt erfolgten zu Lasten der ordentlichen Rechnung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

Die Beiträge des Kantons Basel-Stadt an die ungedeckten Verwaltungskosten der SAFFA folgten einer vergleichbaren Berechnung. Sie lagen für Bürgschaften, welche bis zur Gesetzesrevision vergeben wurden, zwischen CHF 5'074 (2001) und CHF 933 (2007).

2.2.2 Veränderungen seit der Gesetzesrevision

Wie bereits dargestellt gibt es seit der Gesetzesrevision nur noch vier vom Bund anerkannte gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften. Die BTG, die bisher für den Kanton Basel-Stadt verantwortlich zeichnete, zählt nicht mehr zu den vom Bund anerkannten Institutionen. Neu sind die BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU mit Sitz in Burgdorf und einer Außenstelle in Reinach (Basel-Landschaft), sowie weiterhin die Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA mit Sitz in Basel für den Kanton zuständig.

Die BTG kann nach der Gesetzesrevision nicht mehr von der Ausfallgarantie sowie den Verwaltungskostenbeiträgen des Bundes profitieren. Infolgedessen hat sie ihre Geschäftstätigkeit neu ausgerichtet. Die von der BTG bis Mitte 2007 gewährten Bürgschaften werden von ihr jedoch weiterhin verwaltet.⁴ Die BTG will sich zukünftig im Bereich der Verbürgung

³ Es handelt sich hierbei um Verwaltungskosten, die nicht schon durch Beiträge von den Bürgschaftsnehmern sowie Zahlungen durch den Bund gedeckt sind.

⁴ Für die bis zur Gesetzesrevision im Jahr 2007 gewährten Bürgschaften hat der alte Bundesratsbeschluss vom 22. Juni 1949 auch zukünftig Bestand.

von Mezzanine-Darlehen⁵ engagieren. Ein Antrag auf finanzielle Unterstützung durch den Kanton liegt vor und wird derzeit geprüft.

2.2.3 Zahlungsverpflichtungen des Kantons

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Bundesbeschlusses über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vom 22. Juni 1949 hat sich der Bund an den Verwaltungskosten bisher nur beteiligt, sofern der Kanton, in dessen Gebiet die Genossenschaft tätig war, einen mindestens gleich hohen Beitrag ausgerichtet hat.⁶

Der Grossratsbeschluss des Kantons Basel-Stadt zur kantonalen Beteiligung an der Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vom 19. Oktober 1950 manifestierte, dass der Kanton an die zu Gunsten des hiesigen Gewerbes und Detailhandels tätigen und vom Bund anerkannten gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften die im Bundesbeschluss und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften vorgesehenen kantonalen Beiträge an die Verwaltungskosten leistet. Es bestand somit auf Grundlage des Grossratsbeschlusses für den Kanton Basel-Stadt eine Verpflichtung, sich an den ungedeckten Verwaltungskosten der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften, konkret der BTG und der SAFFA, zu beteiligen.

Gemäss Art. 7 des neuen Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen vom 6. Oktober 2006 sowie Art. 12 der entsprechenden Verordnung vom 28. Februar 2007 übernimmt der Bund neu die Kosten, welche den Bürgschaftsgenossenschaften durch Bürgschaftsgewährung entstehen, soweit diese nicht vom Bürgschaftsnehmer und den Kantonen gedeckt werden und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Eine Beteiligung der Kantone an den Verwaltungskosten der Bürgschaftsgenossenschaften ist ausdrücklich erwünscht, eine gesetzliche Verpflichtung besteht jedoch nicht.

Dem Grossratsbeschluss aus dem Jahr 1950, welcher die Beteiligung des Kantons an den ungedeckten Verwaltungskosten der Bürgschaftsgenossenschaften regelt, fehlt seit der Gesetzesrevision auf Bundesebene seine gesetzliche Grundlage, da der Bundesbeschluss, auf den er sich bezog, mit der Gesetzesrevision aufgehoben wurde. Im Sinn einer Bereinigung der Rechtssammlung beantragen wir Ihnen daher die Aufhebung des Grossratsbeschlusses.

Für Bürgschaften, die vor der Gesetzesrevision übernommen wurden, gilt, gemäss einer Übergangsbestimmung im neuen Bundesgesetz, jedoch weiterhin erwähnter Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 sowie der darauf basierende Grossratsbeschluss.

⁵ Mezzanine-Darlehen sind ein Finanzierungsinstrument, welches eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital darstellt. Das Risiko ist höher als bei regulären Krediten. Mezzanine Finanzierungen haben vor allem folgende Anwendungsbereiche: Erweiterungsinvestitionen (dies ist vor allem bei mittelständischen Unternehmen beliebt, die über eine gute Ertragslage verfügen, aber z.B. aufgrund der Eigenkapitalvorschriften keinen Kredit erhalten) und Nachfolgeregelungen. Zudem können sie auch als Rettungsinstrument genutzt werden, wenn Unternehmen sonst keine Kredite mehr bei den Banken erhalten.

⁶ Art. 12 der Ausführungsverordnung zum Bundesbeschluss enthält detaillierte Vorgaben zu den kantonalen Beiträgen.

2.2.4 Zukünftige Unterstützung des Bürgschaftswesens

Im Sinn einer KMU-freundlichen Politik erscheint es dem Regierungsrat jedoch sinnvoll, das Bürgschaftswesen als Finanzierungsinstrument für KMU im Kanton Basel-Stadt auch künftig beizubehalten und sogar zu stärken. Mit der Revision im Bürgschaftswesen wurde die maximale Bürgschaftssumme erhöht. Das Instrument hat somit an Attraktivität gewonnen.

Auch andere Kantone unterstützen das gewerbliche Bürgschaftswesen. So bestehen bereits langjährige Leistungsvereinbarungen zwischen der BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU und den Kantonen Bern, Jura und Solothurn, und auch der Kanton Basel-Landschaft ist derzeit daran, eine entsprechende Vereinbarung zur Förderung der Unternehmen abzuschliessen.

Für die geplante Weiterführung der kantonalen Unterstützung an die Bürgschaftsgenossenschaften braucht es keinen neuen Grossratsbeschluss. Die neue Rechtsgrundlage für eine finanzielle Unterstützung der für den Kanton Basel-Stadt zuständigen Bürgschaftsgenossenschaften bildet einerseits das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsgenossenschaften vom 6. Oktober 2006 (SR 951.25) und andererseits das kantonale Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 (SG 910.200).

Um sein Engagement im Bereich des Bürgschaftswesens auszubauen und somit im Einklang mit dem Bund zu handeln, beabsichtigt der Regierungsrat daher, über die auslaufenden Zahlungen an die Bürgschaftsgenossenschaften BTG und SAFFA hinaus, sowohl mit der BG Mitte als auch mit der SAFFA jeweils eine Leistungsvereinbarung, zunächst für die Dauer von zwei Jahren (2010 und 2011), abzuschliessen. Ziel der Leistungsvereinbarungen ist das gewerbliche Bürgschaftswesen bei den Unternehmen zu fördern und das Bürgschaftsvolumen für KMU aus dem Kanton Basel-Stadt zu erhöhen.

Im Interesse der KMU-Förderung leistet der Kanton Zahlungen auch für jene Bürgschaften der SAFFA, die zeitlich zwischen dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes und dem Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der SAFFA gewährt wurden. Diese Zahlungen an die Verwaltungskosten betragen zirka CHF 9.000.

Da der Bund das neue Bundesgesetz unter dem Vorbehalt einer deutlichen Steigerung des Bürgschaftsvolumens in Kraft gesetzt hat, behält sich der Kanton Basel-Stadt jedoch vor, die mit den Bürgschaftsgenossenschaften abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen bei einer erneuten Gesetzesrevision oder der ersatzlosen Streichung des Gesetzes nicht zu verlängern.⁷

Darüber hinaus prüft der Regierungsrat, die BTG für einen befristeten Zeitraum von drei Jahren bei ihrem Engagement zur Verbürgung von Mezzanine-Darlehen finanziell zu unterstützen. Die Finanzierung dieses neuartigen Instruments würde über den Standortförderungsfonds erfolgen.

⁷ Für bis Ende 2011 gewährte Bürgschaften wird der Kanton die Zahlungen an die Bürgschaftsgenossenschaften jedoch auch über die Laufzeit der Leistungsvereinbarungen hinaus fortführen.

Der Regierungsrat ist zudem bestrebt, die Vereinbarungen mit der BTG, der BG Mitte und der SAFFA mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren und ähnliche Vereinbarungen zu treffen. Dies folgt der bisherigen Praxis und gewährleistet zudem gleiche Bedingungen für die Unternehmen in der Region. Der Regierungsrat Basel-Landschaft hat sich mit Beschlüssen von Ende 2009 bereits grundsätzlich für eine Förderung der genannten Organisationen ausgesprochen.

3. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend Kantonale Beteiligung an der Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften

(Aufhebung vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosses Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. ... des Regierungsrates sowie den Bericht der ... Kommission, beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss betreffend Kantonale Beteiligung an der Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vom 19. Oktober 1950 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.